

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

66 (24.7.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 66

Karlsruhe, den 24. Juli

1951

Inhalts-Verzeichnis

610-620

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 610 Kirchenlohnsteuer in Baden
611 LTV, Anlage 2; hier: Änderung durch Tarifvereinbarung vom 2. 7. 1951
612 Sonderausweise für Angehörige der Fremden Missionen und der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 613 Vergütung für Unfallbereitschaft nach RVB Nr 39 I)

III. Betrieb und Fahrplan

- 614 Reisezugfahrplan

IV. Verkehr

- 615 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch

- 616 Farbanstrich für Handfahrgeräte des Verkehrsdienstes
617 Französischer Besatzungsverkehr; Nachweise über das bei Verladung von militärischen Fahrzeugen verwendete Befestigungsmaterial

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 618 Fundsachen-Versteigerung
619 Ordnung in den Lager- und Aufbewahrungsräumen für Betriebsstoffe und Geräte bei den Bahnhöfen
620 Verzeichnis der Geräte — Dr Nr 222 48 — und Verzeichnis der Maschinen — Dr Nr 222 93

VIII. Nachrichten

- Hefte der Eisenbahnlehrbücherei
Verlegung der Geschäftsstelle des Versicherungsverbandes Deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen
Offene Dienstposten

„Allerlei Wissenswertes“

9 V 9 Aw (ABl 66. 24. 7. 51.)

Der heutigen Ausgabe des Amtsblatts liegt wiederum eine nichtamtliche Veröffentlichung „Allerlei Wissenswertes“ bei, deren Lektüre allen Bediensteten warm empfohlen wird. Wie bereits in Amtsblatt-Verfügung 317/51 geschehen, bitten wir erneut um sachliche Kritik und Anregungen, damit die Beilage das wird, was sie sein soll:

ein mit Spannung erwartetes und gern gelesenes Blatt.

I. Verwaltungsangelegenheiten

610 Kirchenlohnsteuer in Baden

5 H Ps 10 Pagl (ABl 66. 24. 7. 51.)

Der Hebesatz der Kirchensteuer vom Einkommen (Arbeitslohn) der Angehörigen der Evang.-protestantischen Landeskirche und der Altkatholischen Kirche in Baden ist mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Juli 1951 an auf 10 (zehn) vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer) festgesetzt worden. Die bisherige Vorschrift, wonach die Kirchensteuer vom Einkommen nicht mehr betragen darf als 3 v H bis 2,5 v H des steuerpflichtigen Einkommens (Arbeitslohn) — je nach Steuerklasse — bleibt unberührt. Der Hebesatz der Kirchensteuer vom Einkommen (Arbeitslohn) derjenigen Steuerpflichtigen, die der Römisch-katholischen Kirche oder der Israelitisch. Religionsgemeinschaft in Baden angehören, beträgt wie bisher 8 v H der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Die Lohnsteuerstellen haben künftig vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer, die in Baden wohnen und der Evang.-protestantischen Landeskirche oder Altkatholischen Kirche in Baden angehören (Religionsbekenntnis auf der Lohnsteuerkarte mit „ev“ oder „ak“ angegeben) bei jeder Lohnzahlung, erstmalig für den nach dem 30. Juni 1951 endenden Lohnzahlungszeitraum, als „evang. (altkatholische) Kirchenlohnsteuer“ 10 v H (statt bisher 8 v H) der Lohnsteuer zu berechnen.

Wenn die beiden Ehegatten verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, ist auch der Hebesatz von 10 v H nur in halber Höhe anzuwenden.

Die nach dieser Verfügung erforderlichen Nacherhebungen sind mit der nächsten Steuerberechnung vorzunehmen.

611 LTV, Anlage 2; hier: Änderung durch Tarifvereinbarung vom 2. 7. 1951

2 P 70 Plt (ABl 66. 24. 7. 51.)

I

Zwischen der HVB Offenbach und der GDE Speyer einerseits und dem Hauptvorstand der GdED Frankfurt (Main) andererseits wurde am 2. 7. 51 eine Tarifvereinbarung folgenden Inhalts abgeschlossen:

1. Ab 1. Juli 1951 gilt für die Berechnung des Lohnes eine neue Lohn tafel.

2. Soweit der nach dieser Lohn tafel ab 1. 7. 1951 geltende Stundenlohn (Vollohn) gegenüber dem bisherigen Stundenlohn (Vollohn) sich um weniger als 10 Pf und der ab 1. 7. 1951 geltende Schichtlohn (Vollohn) sich gegenüber dem bisherigen Schichtlohn (Vollohn) um weniger als 80 Pf erhöht, erhalten die beteiligten Arbeiter außerdem den Unterschiedsbetrag zwischen 8 bzw 9 Pf und 10 Pf je Stunde oder zwischen 64 Pf bzw 72 Pf und 80 Pf je Schicht als Sonderzulage zum Stunden- bzw Schichtlohn.

Die noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter erhalten eine entsprechende Sonderzulage, wenn sich beim Vergleich zwischen dem bisherigen Stundenlohn und dem ab 1. Juli 1951 geltenden neuen Stundenlohn bei Arbeitern nach vollendetem 17. Lebensjahr eine Erhöhung um weniger als 9 Pf, bei Arbeitern nach vollendetem 16. Lebensjahr eine Erhöhung um weniger als 8 Pf und bei Arbeitern nach vollendetem 14. und 15. Lebensjahr eine Erhöhung um weniger als 7 Pf ergibt. Das gleiche gilt bei Arbeitern nach vollendetem 17. Lebensjahr, die im Schichtlohn arbeiten, wenn sich beim Vergleich zwischen dem bisherigen Schichtlohn und dem ab 1. 7. 1951 geltenden neuen Schichtlohn eine Erhöhung um weniger als 72 Pf ergibt.

Die Sonderzulage gilt als Lohnbestandteil. Sie ermäßigt sich oder fällt fort, wenn sich der Lohn des Arbeiters nach dem 1. Juli 1951 durch Dienstzeitzulage, Wechsel der Lohngruppe oder Zahlung des Lohnes einer höheren Ortslohnklasse (im letzteren Falle auch aus einer etwa ab 1. 7. 1951 eintretenden Aufstufung von Dienstorten in eine höhere Ortslohnklasse) erhöht.

3. a) Die unter den LTV vom 31. Mai 1949 fallenden vollbeschäftigten Arbeiter erhalten für die Monate April, Mai und Juni 1951 eine einmalige Sonderzulage in Höhe von insgesamt 33.— DM (dreiunddreißig DM). Die noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter erhalten die Sonderzulage in anteiliger Höhe (LTV § 8 Abs 2).
Hat das Arbeitsverhältnis nicht während der ganzen Lohnungszeiträume April bis Juni 1951 bestanden (z B bei Einstellung oder Ausscheiden während des Kalendermonats), so wird für jeden Kalendertag, an dem das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit nicht bestanden hat, 1/90 an der einmaligen Sonderzulage gekürzt. Die gleiche Kürzung gilt in Krankheitsfällen, bei Dienstbefreiungen ohne Lohnfortzahlung und bei unzulässigem Fernbleiben von der Arbeit.
- b) Die unter den LTV vom 31. Mai 1949 fallenden nicht-vollbeschäftigten Arbeiter erhalten einen Teilbetrag der einmaligen Sonderzulage unter a) nach dem Maß ihrer Arbeitsleistung (LTV § 14 Abs 1 2. Satz). Das Abzugsverfahren unter a) — 2. Absatz — findet entsprechende Anwendung.
- c) Die einmalige Sonderzulage wird in 2 Raten gezahlt, die 1. Rate bis zum 20. Juli 1951, die 2. Rate bis 24. August 1951.
4. Mit dieser Vereinbarung treten die Ziffern 2 b und 3 des Tarifvertrages vom 31. März 1951 außer Kraft.

II

Durchführungsbestimmungen:

1. Vorstehende Tarifvereinbarung umfaßt folgende laufende Lohnverbesserung für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn:
- a) Bei den Ortslohnklassen 10 bis 7 ist zunächst das Spannenverhältnis zwischen den Lohngruppen wieder hergestellt und bei der Ortslohnklasse 3 der Ecklohn (Lohn des Handwerkers der Lohngruppe IV) um 1 Pf erhöht worden.
- b) Nach der Stunden- und Schichtlohn Tafel erhöht sich der Ecklohn der Handwerker (Lohngruppe IV, 1. Dienstzeitstufe) im allgemeinen um 10 Pf (in Ortslohnklasse 3 11 Pf, in den Ortslohnklassen 7 bis 10 durch Wiederherstellung der Lohngruppenspannen — vgl a) — sogar um 11 bis 15 Pf).
- c) Soweit die Erhöhung des ab 1. 7. 1951 geltenden Stundenlohns gegenüber dem bisherigen Stundenlohn weniger als 10 Pf (beim Schichtlohn weniger als 80 Pf) beträgt, wird eine Sonderzulage zu den in Frage kommenden Löhnen gezahlt. Diese Sonderzulage ist örtlich zu errechnen. Sie wird dem Lohn jeweils zugeschlagen, ist jedoch in der Lohnstammkarte in Sp 13 unter Hinweis auf diese Verf gesondert darzustellen. Wegen der Berechnung der Sonderzulage sowie wegen des Wegfalls bzw der Kürzung der Sonderzulage in bestimmten Fällen wird auf Ziff 2 der vorstehenden Tarifvereinbarung und auf die nachfolgenden Beispiele verwiesen.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß Arbeiter, die nach dem 30. 6. 1951 eingestellt worden sind oder werden, diese Sonderzulage nicht erhalten.
- d) Jungwerker sind wie jugendliche Arbeiter zu behandeln. Sie erhalten Sonderzulagen nach Ziff 2 der Tarifvereinbarung, wenn die Erhöhung des Lohnes bei Jungwerkern nach vollendetem 14. und 15. Lebensjahr weniger als 5 Pf, nach vollendetem 16. Lebensjahr weniger als 7 Pf und nach vollendetem 17. Lebensjahr weniger als 8 Pf beträgt.
- e) Die neue Lohn Tafel gilt vorläufig nicht für Bahnagenten und Vertragsschrankenwärter. Für sie ist noch die Lohn Tafel mit den ab 21. 6. 1948 geltenden Lohnsätzen maßgebend. Hierzu können die Sonderzulagen gemäß Verf 2 P 70 Plt vom 14. 3. 1951 (nur an BÄ und VÄ gerichtet) gezahlt werden.

2. Nach Ziff 3 der Tarifvereinbarung erhalten die Arbeiter als Ausgleich für die besonders in den letzten Wochen des 2. Kalendervierteljahres 1951 eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung eine einmalige Sonderzulage. Die Zahlung dieser Sonderzulage hat in zwei gleichen Teilbeträgen bis zum 20. 7. 1951 (1. Rate) bzw bis zum 24. 8. 1951 (2. Rate) zu erfolgen. Wegen der Lohnsteuerberechnung hierfür wird auf Abschn A III (1) b der Lohnsteuertafel M in Verbindung mit dem Beispiel zu Abschn IV (3) a verwiesen. Zum versicherungspflichtigen Entgelt der Lohnungszeiträume Juli und August 1951 ist diese einmalige Sonderzulage, die in erster Linie aus Gründen der Vereinfachung an die Stelle einer lfd Lohnerhöhung für die Monate April — Juni 1951 tritt, nicht zu rechnen (Versivo § 8 Abs 2 c). Die Sonderzulage nach Ziff 3 der Tarifvereinbarung ist in den Lohnbüchern der Monate Juli und August 1951 jeweils in den Sp 12/15 bzw 21/24 nachzuweisen.

3. Die ab 1. 7. 51 geltenden Lohn tafeln (Anlage 2 zum LTV) gehen den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl gleichzeitig zu. Der Eingang ist zu überwachen.

4. Beispiele zu Ziff 2 der Tarifvereinbarung vom 2. 7. 1951:

- a) Zum 1. Absatz:
Ein Werkhelfer der Lohngr VII in der 4. Dienstzeitstufe an einem Dienstort der Ortslohnklasse 4 bezieht ab 1. 7. 51 einen Stundenlohn von 114 Pf
Der Stundenlohn dieses Werkhelfers betrug nach der bisherigen, ab 1. 4. 51 gültig gewesenen Lohn Tafel 105 Pf
Die Verbesserung ab 1. 7. 51 beträgt 9 Pf
Da die Verbesserung des Stundenlohnes ab 1. 7. 51 10 Pf nicht erreicht, erhält dieser Werkhelfer zu seinem neuen Stundenlohn von 114 Pf eine Sonderzulage von 1 Pf mithin einen Stundenlohn von 115 Pf.
- b) Zum 2. Absatz:
Ein jugendlicher Arbeiter der Lohngr VIII, der 70% des Vollohns bezieht, erhält an einem Dienstort der Ortslohnklasse 4 ab 1. 7. 51 einen Stundenlohn von 69 Pf
Der Stundenlohn dieses Arbeiters betrug nach der bisherigen, ab 1. 4. 51 gültig gewesenen Lohn Tafel 63 Pf
Die Verbesserung ab 1. 7. 51 beträgt 6 Pf
Da die Verbesserung des Stundenlohns ab 1. 7. 51 weniger als 70% von 10 Pf = 7 Pf beträgt, erhält der Arbeiter zu seinem neuen Stundenlohn von 69 Pf eine Sonderzulage von 1 Pf mithin einen Stundenlohn von 70 Pf.
- c) Zum 3. Absatz:
Ein Arbeiter der Lohngr VIII in der 4. Dienstzeitstufe an einem Dienstort der Ortslohnklasse 10 erhält ab 1. 7. 51 eine Sonderzulage von 2 Pf je Stunde (bisheriger Stundenlohn 87 Pf, neuer Stundenlohn 95 Pf zuzüglich 2 Pf Sonderzulage = 97 Pf). Der Dienstort wird durch Vereinbarung mit der GdED nach dem 1. 7. 51, aber rückwirkend ab 1. 7. 51, von Ortslohnklasse 10 in Ortslohnklasse 9 gehoben. Neuer Stundenlohn in Ortslohnklasse 9 96 Pf. Die Sonderzulage ermäßigt sich in diesem Falle von 2 Pf auf 1 Pf, so daß der Arbeiter einen Stundenlohn von 97 Pf (einschließlich 1 Pf Sonderzulage) erhält.
Bei Überweisung des gleichen Arbeiters von einem Dienstort der Ortslohnklasse 10 an einen Dienstort der Ortslohnklasse 8 (neuer Stundenlohn 98 Pf) fällt die Sonderzulage weg. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Dienstort aus Ortslohnklasse 10 in Ortslohnklasse 8 gehoben wird, auch wenn diese Hebung des Dienstortes rückwirkend ab 1. 7. 51 erfolgt.

Für alle Freunde unserer Eisenbahn
die illustrierte, aktuelle Monatszeitschrift
„Deine Eisenbahn“

612 Sonderausweise für Angehörige der Fremden Missionen und der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr
5 H A 5 Afa (ABl 66. 24. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 919/50

Der Herr Bundesminister für Verkehr teilt mit, daß die Gültigkeit der Sonderausweise weiter bis 31. Dezember 1951 verlängert wird. Der Verlängerungsvermerk wird durch das Auswärtige Amt — Protokoll — eingetragen.

Alle Bediensteten, die mit dieser Angelegenheit befaßt, sind zu unterrichten.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

613 Vergütung für Unfallbereitschaft nach RVB Nr 39 l)
3 A F 8 Pk (ABl 66. 24. 7. 51.)

Zur Behebung von Zweifeln geben wir folgende Erläuterungen zu ABest 39 l) der RVB:

1. In der Regel sollen nur solche Bedienstete zur Unfall- und Dienstbereitschaft eingeteilt werden, die am Dienstort wohnen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so ist dafür zu sorgen, daß solche Bedienstete bei der Vergütung von Wohnungen am Dienstort bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Aufwandsentschädigung von 1.— DM je Unfallbereitschaft ist auch zu gewähren, wenn Bedienstete an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen, z B wochenweise, Unfall- oder Dienstbereitschaft versehen.

Beispiel: Ein Beamter versieht bei 6 aufeinanderfolgenden Schichten jeweils zwischen 2 Schichten Unfall- oder Dienstbereitschaft. Es werden ihm hierfür an Entschädigung nach ABest 39 l) 5×1 .— DM gezahlt.

2. Nach RVB Nr 34 e) (17) a) und Nr 39 a) (6) kann die Vergütung für Unfallbereitschaft gemäß RVB Nr 39 l) auch an solche Bedienstete ungekürzt gezahlt werden, die Beschäftigungsreise-, Beschäftigungstagegeld oder Trennungentschädigung beziehen. Abgeordneten oder versetzten Bediensteten, die täglich vom Beschäftigungsort zum Wohnsitz zurückkehren und eigens zum Zwecke der Übernahme einer Unfallbereitschaft ein Beschäftigungstagegeld nach ABest 34 c) (9) erhalten, kann jedoch selbstverständlich die Vergütung nach ABest 39 l) nicht gewährt werden, da dies eine doppelte Zahlung bedeuten würde.

Neben Beschäftigungsvergütung oder Trennungentschädigung kann die Vergütung nach ABest 39 l) nur solchen Bediensteten gezahlt werden, die abgeordnet bzw versetzt sind und auch ohne Übernahme einer Unfall- oder Dienstbereitschaft nicht täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren können.

III. Betrieb und Fahrplan

614 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 66. 24. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 541/1951

Die Züge 997/996 zwischen Wien Süd und Villach verkehren b a w wieder täglich.

Personal wegen Auskunftserteilung unterweisen.

IV. Verkehr

615 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch
7 Wg 4 Vgbt (ABl 66. 24. 7. 51.)

Am 18. 7. 1951 wurde Behälterdienstbuchverf (Bdb) Nr 1/1951 abgesandt. Eingang überwachen. Die Dienststellen werden auf die ordnungsmäßige Führung des Behälterdienstbuches nach § 20 BehVo hingewiesen.

616 Farbanstrich für Handfahrgeräte des Verkehrsdienstes
7 V 4 Vgb (ABl 66. 24. 7. 51.)

Die HVB hat angeordnet, daß die Handfahrgeräte des Verkehrsdienstes mit einem einheitlichen Farbanstrich versehen werden und zwar:

- a) sämtliche Eisenteile — mit Ausnahme der Räder — blau, RAL 5001,
- b) die Räder: rot, RAL 3002,
- c) sämtliche Holzteile: Überzuglack für Außenanstriche
- d) die naturlackierten Holzteile, insbesondere bei Transportbehältern, falls sie unansehnlich werden: hell Silbergrau (Kunstharzlackfarbe)

Durch den auffälligen Anstrich sollen die Handfahrgeräte als bundesbahneigene Geräte des Verkehrsdienstes leicht erkannt und dadurch Verluste und Verwechslungen der Geräte vermieden werden.

Wegen der schwierigen Finanzlage werden zunächst nur die neugelieferten Handfahrgeräte des Verkehrsdienstes mit dem neuen Farbanstrich versehen. Die vorhandenen Handfahrgeräte sind erst allmählich gelegentlich größerer Instandsetzungsarbeiten mit den vorgesehenen Farben zu streichen.

Der neue Farbanstrich bedingt, daß die Handfahrgeräte mehr als bisher gepflegt und laufend gesäubert werden. Vor allem gilt das für die im Gepäck- und Exprefgutladendienst verwendeten Geräte, die schon aus Gründen der Kundenwerbung in sauberem Zustand vor den Augen der Reisenden zu benützen sind. Die pflegliche Behandlung der Geräte verlängert auch ihre Brauchbarkeit! Innerhalb der Dienstschichten werden immer arbeitsfreie Zeiten vorhanden sein, die für eine systematische Pflege der Handfahrgeräte benutzt werden können.

Die Dienststellenvorsteher und Abteilungsleiter haben deshalb sicherzustellen, daß die Handfahrgeräte des Verkehrsdienstes, besonders die neugestrichenen, laufend gepflegt und gesäubert werden. Bei örtlichen Prüfungen ist auch von den Verkehrskontrolleuren der pfleglichen Behandlung der Handfahrgeräte des Verkehrsdienstes besonderes Augenmerk zu widmen.

617 Französischer Besatzungsverkehr; Nachweise über das bei Verladung von militärischen Fahrzeugen verwendete Befestigungsmaterial

8 A Vt 19 Tmb (ABl 66. 24. 7. 51.)

Zahlreiche Unregelmäßigkeiten beim Fertigen obiger Nachweise geben Veranlassung, auf die E-Vbl-Verfügung 315/18/51 hinzuweisen. Vordrucke für die Nachweise sind beim Tarifbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil Vt 19 (Ruf 5318) — nach Bedarf anzufordern.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

618 Fundsachen-Versteigerung
24 V 40 (ABl 66. 24. 7. 51.)

Das Fundbüro der Eisenbahndirektion Karlsruhe versteigert öffentlich am 2. und 9. August 1951 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Gebäude der Karlsruher Industriewerke, Eingang Gartenstraße 63 (Versteigerungsraum) Fundsachen und überzählige Güter, gegen Barzahlung.

Zur Versteigerung gelangen:

Aktentaschen, Armbanduhren, Brillen, Damen- und Herrenfahrräder, Damen- und Herrenregenmäntel, Damenkleider, Damen- und Herrenhüte, Damen- und Herrenregenschirme, Damenhandtaschen, Einkaufstaschen, Füllfederhalter, Geldbeutel, Handschuhe, Halstücher, Kindermäntel, Kugelschreiber, Mützen, Photo-Kamera, Reisekoffer, Rucksäcke, Spazierstöcke, Schmucksachen, Taschenmesser und vieles andere.

619 Ordnung in den Lager- und Aufbewahrungsräumen für Betriebsstoffe und Geräte bei den Bahnhöfen

24 Stkr Stw (ABl 66. 24. 7. 51.)

Mit Amtsblattverfügung 24 Stkr Stw vom 12. 9. 1950 wurde auf die mangelhafte Reinhaltung der Lager- räume für Betriebsstoffe und Geräte, insbesondere der Abgaberräume für Petroleum und Weichenschmieröl, hingewiesen und die Dienststellen-Vorsteher für

geordnete Lagerverhältnisse persönlich verantwortlich gemacht. Dieser Hinweis hat nicht überall die gebührende Beachtung gefunden. Bei Lagerkontrollen muß immer wieder festgestellt werden, daß sich die Lagerverhältnisse nicht so gebessert haben, wie es den Vorschriften entspricht und wie es im Hinblick auf einen guten Gesamteindruck erforderlich wäre.

So kommt es heute noch vor, daß die Lagerregale oder die Innenfächer von Aufbewahrungsschränken für Betriebsstoffe und Geräte vollkommen verstaubt und die Fußböden, insbesondere der Lagerräume für Petroleum und Weichenschmieröl stark verschmutzt sind. Sehr oft wird auch nicht beachtet, daß die einzelnen Stoffe oder Geräte getrennt und übersichtlich zu lagern sind. Es ist nicht angängig, z.B. Schrubber, Scheuerbürsten und Besen in einem Fach zu lagern, ohne diese Geräte in diesem Fach getrennt zu halten.

Von den Nebenlagern wird ferner die äußerst schlechte Reinhaltung der Kannen und sonstigen Gefäße, die für die Beförderung des Petroleums und Weichenschmieröls zwischen den Nebenlagern und den Bahnhöfen verwendet werden, bemängelt. Das Gleiche trifft für die Kannen und Gefäße zu, die bei den Bahnhöfen ausschließlich für das Auffüllen der Weichenlaternen, Schmierer der Weichen oder sonstige Zwecke gebraucht werden. Das Reinigen dieser Geräte ist Aufgabe der Bahnhöfe, denen diese zugewiesen sind. Es kann den Nebenlagern bei dem umfangreichen Ein- und Ausgang an solchen Gefäßen, nicht auch noch deren Reinigung zugemutet werden.

Wir sehen uns veranlaßt, auf diese Mißstände in der Aufbewahrung der Betriebsstoffe und Geräte bei den Bahnhöfen nochmals nachdrücklich hinzuweisen. Es wird erwartet, daß von den Dienststellen-Vorstehern und den zuständigen Bediensteten der Ordnung in den Lagerräumen und der Aufbewahrung der Stoffe und Geräte nunmehr die nötige Beachtung geschenkt wird und die Verhältnisse eine Besserung erfahren.

Wir werden uns durch Kontrollen überzeugen, ob vorstehenden Anordnungen Rechnung getragen wird. Bei Nachlässigkeiten werden wir gegen die schuldigen Bediensteten unnachsichtig einschreiten.

620 Verzeichnis der Geräte — Dr Nr 222 48 — und Verzeichnis der Maschinen — Dr Nr 222 93
24 St 23 Zg (ABl 66. 24. 7. 51.)

Geräte

Verzeichnis der Geräte — Dr Nr 222 48 —

Im VdG, Ausgabe 1942, ist auf Seite 70 unter der Überschrift: „836. Elektrische Meß- und Prüfgeräte (s a Gruppen 815/816)“ nachzutragen:

„Fest eingebaute elektrische Meßinstrumente in Netzen unter 1 kV siehe Verzeichnis der Starkstromstoffe, in Netzen über 1 kV siehe Verzeichnis der Maschinen, Gruppe 985“.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 66. 24. 7. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Vorsteherstelle des Bfs Offenburg Pbf (nichttechn. A 5-Rate) — Pr A 4 —	1.12.1951	—	6. 8. 1951	
Vorstandsstelle beim Stoffbüro der ED Karlsruhe (nichttechn. A 5-Rate) — Pr A 4 —	1.12.1951	—	6. 8. 1951	Es kommen nur geschäftsgewandte und im Stoff- und Verwaltungsdienst besonders erfahrene Bewerber in Betracht.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Ferner ist im VdG noch nachzutragen:

Seite 28 (oben):

In Spalte 1 u 2 die Geräte-Nr „802.30“

„ „ 3 „Kleinkraftanlagen (Stromerzeuger), ortsbewegliche für die Bahnunterhaltung“

„ „ 4 „EZA Mdn“

„ „ 6 ist zu streichen „siehe Maschinen Gruppe 990“

Maschinen

Verzeichnis der Maschinen — Dr Nr 222 93 —

Folgendes ist im VdM, Ausgabe 1950, zu ändern: Seite 58:

In Spalte 2 ist die Untergruppen-Nr „05“ bei Gruppen-Nr 990 zu streichen

„ „ 3 ist hinzuzufügen „siehe Geräte-Nr 802.30“

„ „ 4 ist zu streichen „EZA Mdn“.

VIII. Nachrichten

Hefte der Eisenbahnlehrbücherei

4 P 63 Puh (ABl 66. 24. 7. 51.)

Im Josef Keller-Verlag, Düsseldorf sind folgende Leitfäden erschienen:

Heft 134 „Entwicklung der Lokomotiven — Der Lokomotivkessel“

Heft 139 „Allgemeine Einrichtungen an Lokomotive und Tender“

Heft 430 „Der Dienst des Lokheizers“

Der Vorzugspreis für Eisenbahner beträgt für das Heft 134 = 2,45 DM, für das Heft 139 = 2,60 DM und für das Heft 430 = 1,90 DM.

Bestellungen für den persönlichen Bedarf der Bediensteten nehmen der Hauptvertrauensmann und die Vertrauensmänner der Unterrichtszeitschrift „Der Eisenbahner“ entgegen.

Für dienstliche Zwecke wurden von der ED eine begrenzte Anzahl Leitfäden bestellt, die nach Eingang den in Frage kommenden Stellen zugehen werden.

Verlegung der Geschäftsstelle des Versicherungsverbandes Deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen

Pr A 4 (ABl 66. 24. 7. 51.)

Der im Betreff genannte Verband verlegt ab 1. 8. 1951 seine Geschäftsstelle nach Frankfurt/Main. Seine dortige Anschrift lautet:

Versicherungsverband

Deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

(16) Frankfurt (Main) West 13

Am Leonhardsbrunn 11 / Fernsprecher: 76 8 61

Telegrammanschrift: Versicherungsverband Frankfurt/Main Am Leonhardsbrunn

Bank: Berliner Handelsgesellschaft, Frankfurt, Konto Nr. 872.